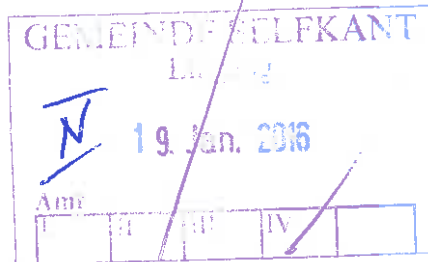




Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Gemeindeverwaltung Selfkant
Postfach 13 15
52539 Selfkant



15.01.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

310-11-02.023

bei Antwort bitte angeben

FD Knoth

Betreuung

Telefon 02429 940031

Mobil 0171 5870531

joachim.knoth@wald-und-
holz.nrw.de

**Bebauungsplan Nr. 41a Tüddern, „Vor dem Rohweg“ der Gemeinde
Selfkant**

**hier: ergänzender LPB (gleichzeitig Änderung Nr. 13a „Tüddern Nord“
des Flächennutzungsplans und Nr. 1a Vorhaben- und Erschließungs-
plan Nr. 1/97 – Nahversorgung Tüddern Rohweg)**



Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Änderung des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans ändert sich
unsere Stellungnahme gegenüber dem Bepla 41, bzw. Flächennutzungs-
plan 13 vom 07.04.2015 nur insofern, als sich jetzt die Größe der Auffors-
tung von 0,2 ha auf 0,35 ha erhöht.

Bankverbindung

HELABA

Konto :4 011 912

BLZ :300 500 00

IBAN: DE10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Knoth)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Rureifel-

Jülicher Börde

Kirchstraße 2

52393 Hürtgenwald

Telefon +49 2429 9400-0

Telefax +49 2429 9400-85

rureifel-juelicher-

boerde@wald-und-

holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de

Sonja Kunau - B-Plan Nr. 41 a - Tüddern, Vor dem Rohrweg

Von: "Francke, Ursula Dr." <Ursula.Francke@lvr.de>
An: "sonja.Kunau@selfkant.de" <sonja.Kunau@selfkant.de>
Datum: Mittwoch, 20. Januar 2016 15:18
Betreff: B-Plan Nr. 41 a - Tüddern, Vor dem Rohrweg

B-Plan Nr. 41 a - Tüddern, "Vor dem Rohrweg", incl, Änderung FNP Selfkant Nr. 13a – Tüddern-Nord II
Beteiligung TÖB

Sehr geehrte Frau Kunau,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde bereits 2014 im Rahmen des B-Plan Nr. 41 von Ihnen beteiligt. Damals wurde von uns aufgrund bekannter vorgeschichtlicher Fundstellen eine Sachverhaltsermittlung gefordert, die 2015 von der Fa. Goldschmidt durchgeführt wurde. Die Sondagen zeigten, dass sich vermutlich aufgrund der vorhandenen Bebauung die Bodendenkmäler zerstört wurden.

Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

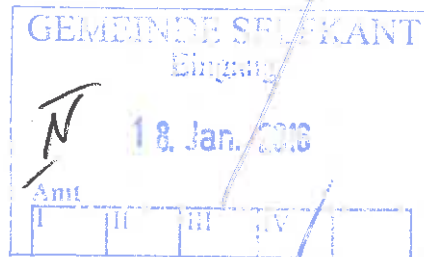
Dr. Ursula Francke
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-134
Fax: 0221/8284-0362
e-mail: ursula.francke@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Selfkant
Amt für Bauwesen
Am Rathaus 13
52538 Selfkant



Datum: 12. Januar 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-792
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Jablonski
andreas.jablonski@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 a – Tüddern, Vor dem
Rohrweg - der Gemeinde Selfkant**
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 10.12.2015 Ihr Zeichen 63 10 00

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen
Bergwerksfeldern „Rheinland“ und „Tüddern 1“.

Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RWE Power Aktiengesellschaft,
Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein Bergbau inner-
halb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist
hier nichts bekannt. Zu möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen
sowie diesbezüglichen erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungs-
maßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellung-
nahme gebeten werden.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

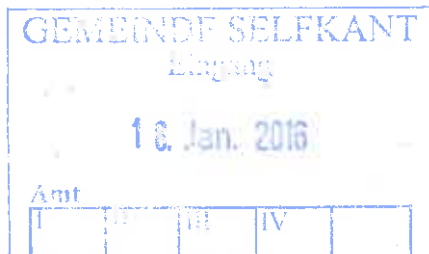
Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.



Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbäulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Soweit nicht bereits erfolgt, empfehle ich zur Frage zukünftiger bergbau-licher Planungen sowie erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen bezüglich möglicher Bodenbewegungen die RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen

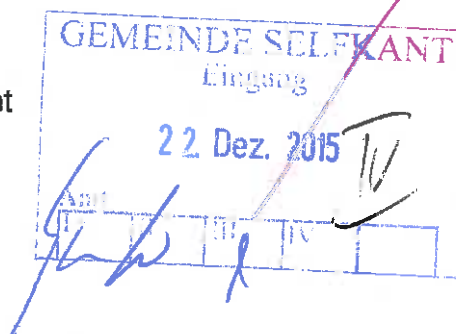
Im Auftrag


(Jablonski)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeindeverwaltung Selfkant
Postfach 1315
52539 Selfkant



Datum: 17.12.2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
33 52231 (5227)

Auskunft erteilt:
Frau Rombey

yvonne.rombey@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: R 2050
Telefon: (0221) 147 - 4125
Fax: (0221) 147 - 4181

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Linien 11, 21, 46, SB63 Rich-
tungurtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-
ge nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Zuge der Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 41 a – Tüddern, Vor dem Rohrweg – der
Gemeinde Selfkant**

Ihr Schreiben vom 10.12.2015
Ihr Zeichen: AZ 63 10 00

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskul-
tur, insbesondere der Agrarstruktur und der Landentwicklung, werden
gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben keine Bedenken vorge-
bracht.

Ich bitte Sie lediglich zu beachten, dass die alten Flurstücke Gemarkung
Tüddern, Flur 5, Nrn. 25, 180 und 181 dem Unternehmensflurbereini-
gungsverfahren Selfkant (Az.: 33.43 - 14061) unterliegen und bereits
rechtlich untergegangen sind.

Die nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 Flurbereinigungs-gesetz
(FlurbG) angeordnete Flurbereinigung verfolgt das Ziel, die für den Neu-
bau der B 56n - 1. Planfeststellungsabschnitt, 1. Bauabschnitt - erforder-
lichen Flächen bereitzustellen und Nachteile für die allgemeine Landes-
kultur vor allem durch eine Neuordnung der Eigentums- und Besitzstruk-
turen zu vermeiden bzw. zu mindern.

Zwecks Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes wurde der Flurbereini-
gungsplan gemäß § 58 FlurbG aufgestellt und die Beteiligten bereits
2011 in den Besitz der neu geordneten Grundstücke eingewiesen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 17.12.2015

Seite 2 von 2

Mit dem 01.08.2015 ist der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand gemäß Ausführungsanordnung (nach § 61 FlurbG) an die Stelle des bisherigen getreten.

Ab diesem Zeitpunkt bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Die Grenzen des Bebauungsplanes sollten sich daher zwingend an den neuen Grenzen des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Selfkant orientieren.

Da im Rahmen der Übertragung des Planes in die Örtlichkeit nicht der Katasternachweis, sondern die tatsächlichen Gegebenheiten angehalten werden, sind Abweichungen gegenüber der aktuell im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen - insbesondere bei Wirtschaftswegen - zu erwarten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kreischer (0221 - 147 4083) als zuständiger Projektleiter der Flurbereinigung Selfkant gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rombey)

Sonja Kunau - Änderung des BPl 41 a, Schreiben vom 10.12.2015, Az. 63 10 00

Von: <Bettina.Georgi@strassen.nrw.de>
An: <Sonja.Kunau@Selfkant.de>
Datum: Dienstag, 22. Dezember 2015 10:14
Betreff: Änderung des BPl 41 a, Schreiben vom 10.12.2015, Az. 63 10 00

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kunau,
von diesen Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 228 im Abschnitt 1
berührt.

Eine Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der Auswirkungen auf das überregionale Straßennetz ist nicht
beigefügt.

Vorsorglich weise ich daher darauf hin, dass eine infolge der durch den Bebauungsplan bedingten
Verkehrszunahme notwendige Ertüchtigung der Knotenpunkte mit der L228 nach dem Verursacherprinzip zu
Lasten der Gemeinde gehen. Die Leistungsfähigkeit der überregionalen Straße darf nicht beeinträchtigt
werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B. Georgi

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12
46483 Wesel
0281/108-320
PC-Fax: 0211/87565-1172152
bettina.georgi@strassen.nrw.de

Sonja Kunau - Flächennutzungsplanänderungen N 16 und 13a sowie 1. Änderung des VEP 1/97 und BPl 41a, meine Stellungnahmen vom 22.12.2015

Von: <Bettina.Georgi@strassen.nrw.de>
An: <Sonja.Kunau@Selfkant.de>
Datum: Mittwoch, 27. Januar 2016 13:19
Betreff: Flächennutzungsplanänderungen N 16 und 13a sowie 1. Änderung des VEP 1/97 und BPl 41a, meine Stellungnahmen vom 22.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kunau,
unter Bezugnahme auf das soeben geführte Telefonat ergänze ich meine o.g. Stellungnahmen wie folgt:

Es handelt sich in den Stellungnahme um eine Tatsachenfeststellung, dass den Vorgängen keine Verkehrsuntersuchungen beigelegt wären. Die Vorlage einer solchen wurde nicht ausdrücklich von hier gefordert. Infolgedessen, dass der Grund für die Bauleitplanung lediglich die Erweiterung von Lagerflächen sowie die Neuorganisation von ohnehin stattfindenden Anlieferungen ist, ist nicht mit nennenswertem Mehrverkehr und somit auch nicht mit merkbaren Auswirkungen auf das Straßennetz zu rechnen.

Wie sich erst nach Abgabe der Stellungnahmen herausstellte finden bereits seit geraumer Zeit Abstimmungen zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung zur Optimierung der Verkehrssituation in Tüddern statt. Entsprechende Ausführungspläne zum Abschluss der notwendigen Verwaltungsvereinbarung liegen bereits vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B. Georgi

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12
46483 Wesel
0281/108-320
PC-Fax: 0211/87565-1172152
bettina.georgi@strassen.nrw.de